
S 211 KR 86/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit Fremdgeschäftsführer einer GmbH notariell beurkundete Treuhandvereinbarung außerhalb des Gesellschaftsrechts Treugeber sämtlicher Gesellschaftsanteile unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht abhängige Beschäftigung selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH, der aufgrund einer außerhalb des Gesellschaftsrechts abgeschlossenen notariell beurkundeten Treuhandvereinbarung Treugeber sämtlicher Gesellschaftsanteile ist und über eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht verfügt, hat nicht die eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern.
Normenkette	SGB IV § 7 SGB IV § 7a GmbHG § 8 Abs 1 Nr 1 GmbHG § 16 Abs 1 S 1 GmbHG § 37 Abs 1 GmbHG § 38 Abs 1 GmbHG § 46 Nr 5 GmbHG § 46 Nr 6 GmbHG § 54 Abs 1 S 1 GwG § 18 J: 2017 F: 2017-06-23 GwG § 23 Abs 1 S 1 J: 2017 F: 2017-06-23
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 211 KR 86/13
Datum	24.08.2015

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 KR 396/15
Datum 08.03.2018

3. Instanz

Datum 10.12.2019

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. MÄxrz 2018 wird zurÄ¼ckgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. MÄxrz 2018 abgeÄ¼ndert, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. August 2015 auch im Ä¼brigen aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind in allen RechtszÄ¼gen nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÄ¼ber, ob der KlÄxger in seiner TÄ¼tigkeit als GeschÄ¼ftsÄ¼hrer der zu 4. beigeladenen GmbH aufgrund BeschÄ¼ftigung der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.

2

Der KlÄxger ist von den BeschrÄ¼nkungen des [Ä¼ 181 BGB](#) befreiter GeschÄ¼ftsÄ¼hrer der zu 4. beigeladenen GmbH. Seine Ehefrau ist deren alleinige Gesellschafterin. Am 28.4.2011 schlossen der KlÄxger und die Beigeladene zu 4. einen "Arbeitsvertrag fÄ¼r gewerbliche Arbeitnehmer", wonach er ab 1.5.2011 als "GeschÄ¼ftsÄ¼hrer (weisungsunabhÄ¼ngig)" zu einem monatlichen Bruttolohn von 2500 Euro bei wÄ¼hrentlich 40 Stunden eingestellt werde. Der auÄ¼erdem am 1.10.2012 zustande gekommene "GmbH-GeschÄ¼ftsÄ¼hrervertrag" sieht vor, dass er den Arbeitsvertrag vom 28.4.2011 von Anfang an ersetze und die GmbH den KlÄxger in der freien Gestaltung seiner GeschÄ¼ftsÄ¼hrertÄ¼tigkeit nicht einschrÄ¼nke und keine dem entgegenstehenden BeschlÄ¼sse fasse. DarÄ¼ber hinaus sind ua ein bezahlter Jahresurlaub von 30 Werktagen sowie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fÄ¼r die Dauer von sechs Monaten geregelt. Auf den Antrag des KlÄxgers, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status zu klÄ¼ren, stellte die Beklagte fest, dass er seine TÄ¼tigkeit als GeschÄ¼ftsÄ¼hrer ab 1.5.2011 im Rahmen eines abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses ausÄ¼be und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- (GKV), Renten- (GRV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) sowie nach dem Recht der ArbeitsÄ¼rderung bestehe (Bescheid vom 20.2.2012, Widerspruchsbescheid vom 7.12.2012).

3

Im sozialgerichtlichen Verfahren hat der Klager einen notariellen Vertrag vom 20.5.2005 nebst Klarstellung vom 29.7.2005 vorgelegt. Danach halt die (spatere) Ehefrau des Klagers als Treuhanderin ihren Geschäftsanteil an der F GmbH kunftig treuhanderisch fur den Klager als Treugeber. Dieser Treuhandvertrag habe auch fur die Beigeladene zu 4. als Nachfolge-GmbH gegolten. Das SG Berlin hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass der Klager in seiner Tatigkeit fur die Beigeladene zu 4. nicht der Versicherungspflicht in der GKV, GRV, sPV sowie nach dem Recht der Arbeitsforderung unterliege (Urteil vom 24.8.2015).

4

Im Berufungsverfahren hat der Klager einen notariell beurkundeten Treuhandvertrag vom 11.9.2017 vorgelegt, wonach die Alleingeschafterin der Beigeladenen zu 4. ihren Gesellschaftsanteil treuhanderisch ausschlielich fur den Klager halt. Die Treuhanderin hat sich verpflichtet, das Stimmrecht entsprechend den Weisungen des Treugebers auszuben. Das Treuhandverhltnis endet ua durch Kandigung des Treugebers oder der Treuhanderin, die jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mglich ist. In allen Fallen der Beendigung des Treuhandverhltnisses oder auf jederzeitiges Verlangen des Treugebers ist die Treuhanderin verpflichtet, den Geschäftsanteil auf den Treugeber oder eine von diesem bezeichnete Person zu bertragen. Zudem hat die Treuhanderin den Treugeber unwiderruflich bevollmchtigt, ua das Stimmrecht fur sie auszuben und ber den Geschäftsanteil in jeder Weise frei zu verfgen.

5

Das LSG Berlin-Brandenburg hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgendert und die Klage abgewiesen, soweit die Zeit vom 1.5.2011 bis zum 11.9.2017 betroffen ist. Im brigen hat es die Berufung zurckgewiesen. Zur Begrndung hat es ausgefhrt, der Klager sei zunchst mangels Kapitalbeteiligung nicht stimmberechtigt gewesen. Die Vertrge vom 28.4.2011 und 1.10.2012 htten das in [ 37 GmbHG](#) geregelte Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung nicht entfallen lassen. Eine von dieser Vorschrift abweichende formwirksame Regelung sei nicht getroffen worden. Ein blo schuldrechtlich auerhalb des Gesellschaftsvertrags im Geschäftsfehleranstellungsvertrag eingerumtes Veto-Recht reiche fur eine sozialversicherungsrechtlich erhebliche Verschiebung der Machtverhltnisse nicht aus. Die Treuhandabrede von 2005 sei beurkundungsbedingt gewesen. Die magebende Sachlage habe sich aber mit Abschluss des notariell beurkundeten Treuhandvertrags vom 11.9.2017 gendert. Die Alleingeschafterin habe danach ihre Gesellschafterrechte fur und in Absprache mit dem Klager ausben mssen. Dadurch habe der Klager einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung gehabt. Nach der Rechtsprechung des BSG sei allein die rechtlich wirksame treuhanderische Bindung in Bezug auf die Ausbung der Gesellschafterrechte sozialversicherungsrechtlich erheblich (Urteil vom 8.3.2018).

6

Der Klager ragt mit seiner Revision die Verletzung von [ 125 Satz 1 BGB](#), [ 15 Abs 4 GmbHG](#) und [Art 103 Abs 1 GG](#). Der auf einen GmbH-Geschftsanteil bezogene Treuhandvertrag bedrfe nach stndiger Rechtsprechung des BGH nicht der notariellen Beurkundung, wenn zum Zeitpunkt der Treuhandvereinbarung der betreffende Geschftsanteil rechtlich noch nicht existiere. Entgegen der Feststellung des LSG habe er nicht auf eine "mndliche Vereinbarung ber die Treuhand whrend des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages" hingewiesen. Diese berraschende Annahme des LSG sei weder zu erwarten gewesen noch und im Rahmen der mndlichen Verhandlung erkennbar gemacht worden und verletze daher den Anspruch auf rechtliches Gehr. Im brigen wrde eine formunwirksame Vereinbarung durch formwirksamen Vollzug, hier durch notariell beurkundete Besttigung des Treuhandvertrags vom 11.9.2017, rckwirkend geheilt.

7

Der Klager beantragt, 1. das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mrz 2018 abzundern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. August 2015 in vollem Umfang zurckzuweisen, 2. die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mrz 2018 zurckzuweisen.

8

Die Beklagte beantragt, 1. das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mrz 2018 abzundern, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. August 2015 auch im brigen aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen, 2. die Revision des Klgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mrz 2018 zurckzuweisen.

9

Die Beklagte ragt mit ihrer Revision die Verletzung des [ 7 Abs 1 SGB IV](#). Der notarielle Treuhandvertrag vom 11.9.2017 stehe einer abhngigen Beschftigung nicht entgegen. Nur im Gesellschaftsvertrag selbst vereinbarte Minderheitenrechte knnten fr die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Gesamtbilds bedeutsam sein. Ungeachtet dessen knne das Treuhandverhltnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Kndigung des Treugebers oder der Treuhnderin beendet werden.

10

Die Beigeladenen stellen keine Antrge.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet und daher zurückzuweisen, die Revision der Beklagten hat hingegen Erfolg. Das LSG hat zu Unrecht nicht insgesamt das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die geltend gemachte Verfahrensfrage der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zulässig erhoben und begründet ist. Die Entscheidung des LSG stellt sich jedenfalls aus anderen Gründen als richtig dar ([Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Selbst ausgehend von einer bereits 2005 wirksam zustande gekommenen Treuhandabrede ist der Bescheid der Beklagten vom 20.2.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.12.2012 rechtmäßig und der Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt. Nach den für die Statusbeurteilung geltenden Umständen (dazu 1.) war der Kläger als Geschäftsführer in der Zeit vom 1.5.2011 bis zum 8.3.2018 (Tag der mündlichen Verhandlung vor dem LSG) Beschäftigter der Beigeladenen zu 4. und damit versicherungspflichtig in der GKV, GRV, sPV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (dazu 2.). Dem steht die Treuhandabrede nicht entgegen (dazu 3.). Im Übrigen weisen selbst der Arbeits- und GmbH-Geschäftsführervertrag maßgebliche Gesichtspunkte einer abhängigen Beschäftigung auf (dazu 4.).

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, in der GKV, sPV, GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung der Versicherungspflicht ([Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#), [Â§ 20 Abs 1 Satz 1](#) und 2 Nr 1 SGB XI in der Fassung (idF) des Gesetzes zur Forderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006 ([BGBl I 926](#)), [Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes vom 24.4.2006 aaO, [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die hierfür vom Senat entwickelten Abgrenzungsumstände (vgl zuletzt BSG Urteil vom 4.6.2019 â [B 12 R 11/18 R](#) â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42 RdNr 14 f, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen (Honorararzt); BSG Urteil vom 14.3.2018 â [B 12 KR 13/17 R](#) â [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 16 f) gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob bei einem Geschäftsführer einer GmbH ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Arbeitsverhältnis betreffen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 19.9.2019 â [B 12 R 25/18 R](#) â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43 RdNr 14, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Bei einem Fremdgeschäftsführer scheidet eine selbstständige Tätigkeit generell aus. Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 vH der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Denn der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können. Demgegenüber ist eine "unechte", auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43 RdNr 15 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; BSG Urteil vom 14.3.2018 – [B 12 KR 13/17 R](#) – [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21).

14

2. Gemessen daran war der Kläger als Fremdgeschäftsführer bei der Beigeladenen zu 4. abhängig beschäftigt. Er besaß keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die ihn in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf seine Tätigkeit, insbesondere durch ihm unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Vielmehr unterlag er nach [Â§ 37 Abs 1](#) in Verbindung mit [Â§ 38 Abs 1](#) sowie [Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (vgl zum Weisungsrecht Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÄKo GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Danach ist der Geschäftsführer verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung oder soweit – wie hier – eine GmbH nur eine Alleingesellschafterin hat, der Gesellschafterin zu jeder Geschäftsführungsangelegenheit zu befolgen (BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brgf\) 22/17](#) – juris RdNr 18). Eine Einflussmöglichkeit auf solche Weisungen war dem Kläger verwehrt, da er am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt und damit sog Fremdgeschäftsführer der Beigeladenen zu 4. war. Geschäftsführer ohne eine Kapitalbeteiligung sind ausnahmslos abhängig beschäftigt (BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43 RdNr 15 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE

vorgesehen).

15

Die Weisungsgebundenheit des Klägers war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Beschränkungen der Weisungsbefugnis bedürfen einer entsprechenden Satzungsregelung (Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, § 37 RdNr 14), an der es hier fehlt. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Bestimmung, die Einzelweisungen an den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss untersagt. Ausgehend vom Grundsatz der Nachrangigkeit des Anstellungsvertrags zum gesellschaftsrechtlichen Organverhältnis ändert der Geschäftsführervertrag, nach dem der Kläger seine Geschäftsführertätigkeit weisungsunabhängig und frei gestalten kann, an der Weisungsgebundenheit grundsätzlich nichts. Im Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelte Weisungsverbote wirken lediglich schuldrechtlich, begrenzen aber nicht die gesellschafts- und organrechtliche Pflicht zur Befolgung von Weisungen, es sei denn, die Beschränkung wird zusätzlich in den Gesellschaftsvertrag (Satzung) aufgenommen. Weisungen muss der Geschäftsführer mithin auch dann beachten, wenn ein Widerspruch zum Anstellungsvertrag besteht (vgl BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brg\) 22/17](#) – juris RdNr 19; BGH Urteil vom 10.5.2010 – [II ZR 70/09](#) – [GmbHR 2010, 808, 809](#)).

16

Der abhängigen Beschäftigung des Klägers als Fremdgeschäftsführer steht auch nicht die frühere sog "Kopf und Seele"-Rechtsprechung entgegen. Danach wurde ein Fremdgeschäftsführer einer Familiengesellschaft und ausnahmsweise auch ein Angestellter unterhalb der Geschäftsführerebene, der mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist, ausnahmsweise als selbstständig angesehen, wenn er faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte und geführt hat, ohne dass ihn die Gesellschafter daran hinderten. Ungeachtet dessen, dass sich insbesondere die für das Recht der Arbeitslosen- und Unfallversicherung zuständigen Senate des BSG für das jeweilige Leistungsrecht auf die sog "Kopf und Seele"-Rechtsprechung gestützt hatten, ist ein Leit- oder Obersatz, nach dem bei familiären Bindungen regelmäßig keine Beschäftigung des Geschäftsführers vorgelegen hätte, vom BSG nie gebildet worden. Die Maßgeblichkeit des rein faktischen, nicht rechtlich gebundenen und daher jederzeit änderbaren Verhaltens der Beteiligten ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht zu vereinbaren. Eine "Schönwetter-Selbstständigkeit" lediglich in harmonischen Zeiten, während im Fall eines Zerfalls die rechtlich bestehende Weisungsgebundenheit zum Tragen käme, ist nicht anzuerkennen (BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – SozR 4-2400 § 7 Nr 43 RdNr 15, 23 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

17

3. Ein die abhängige Beschäftigung ausschließender beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft wurde dem Kläger nicht durch den notariellen Treuhandvertrag vom 11.9.2017 (dazu a) vermittelt. Ob bereits für die Zeit davor ein entsprechender formwirksamer Treuhandvertrag zustande gekommen war, kann dahinstehen, da für ihn nichts anderes gelten würde. Ein Treuhandvertrag ist wegen seiner rein schuldrechtlichen Wirkung für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (dazu b). Dieses Ergebnis setzt nicht auch die fehlende Publizität von Treuhandabreden voraus, wird dadurch aber untermauert (dazu c). Etwas anderes folgt weder aus der unwiderruflichen Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Treugebers (dazu d) noch der Pflicht der Treuhänderin zur Übertragung ihres Geschäftsanteils auf diesen (dazu e) und auch nicht aus dessen unwiderruflichen Bevollmächtigung zur Verfügung über den Geschäftsanteil (dazu f). Schließlich steht eine frühere Rechtsprechung des BSG dem hier gefundenen Ergebnis nicht entgegen (dazu g).

18

a) Nach dem notariellen Treuhandvertrag vom 11.9.2017 hält die Alleingesellschafterin der zu 4. beigeladenen GmbH als Treuhänderin ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für den Kläger als Treugeber. Ein Treuhandverhältnis ist auch hinsichtlich des Geschäftsanteils an einer GmbH zivilrechtlich zulässig (BGH Urteil vom 19.4.1999 – II ZR 365/97 – BGHZ 141, 208, 210, juris RdNr 17). Es ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem Treuhänder Vermögensgegenstände überträgt, ihn aber in der Ausübung der sich daraus im Außenverhältnis (des Treuhänders zu Dritten) ergebenden Rechtsmacht im Innenverhältnis (des Treuhänders zum Treugeber) nach Maßgabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschränkt (BSG Urteil vom 25.1.2006 – B 12 KR 30/04 R – GmbHR 2006, 645, 647 f, juris RdNr 25).

19

b) Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer hat der Senat bereits entschieden, dass die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit notwendige Rechtsmacht, die in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu können, gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein muss. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer sowie anderen Gesellschaftern und/oder der GmbH sind nicht zu berücksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. Unabhängig von ihrer Klärbarkeit genügen die das Stimmverhalten regelnden Vereinbarungen nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsträger ist die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen Selbstständigkeit oder abhängiger Beschäftigung schon zu Beginn der Tätigkeit zu klären, weil es darauf nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten der

Sozialversicherungsträger und die Leistungsansprüche des Betroffenen ankommt (BSG Urteil vom 14.3.2018 – B 12 KR 13/17 R – BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 22 mwN).

20

Der Treuhandvertrag vom 11.9.2017 entfaltet aber keine gesellschaftsrechtliche, sondern lediglich eine rein schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien und ist damit bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen. Die Alleingesellschafterin ist als Treuhänderin Inhaberin aller mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten. Insbesondere das Stimmrecht als das wichtigste Verwaltungsrecht steht grundsätzlich allein der Treuhänderin als der Inhaberin des GmbH-Geschäftsanteils und nicht dem Treugeber – dem Kläger – zu (vgl. Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Â§ 14 RdNr 26; Seibt in Scholz, GmbHG, Band 1, 12. Aufl 2018, Â§ 15 RdNr 228; Reichert/Weller in M&K GmbHG, 3. Aufl 2018, Â§ 15 RdNr 226). Die Vollrechtsstellung der Treuhänderin hat zur Folge, dass der Treugeber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern gegenüber Gesellschafterrechte nicht aus eigenem Recht geltend machen kann. Er ist vielmehr stets auf die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Treuhänderin angewiesen (vgl. Blaurock, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen, 1981, S 124). Die Einwirkungsmacht des Treugebers auf das Gesellschaftsgeschehen ist demnach lediglich mittelbar und gründet sich auf das ihm gegenüber der Treuhänderin zustehende Weisungsrecht (Armbrüster, GmbHR 2001, 1021, 1022; Reichert/Weller in M&K GmbHG, 3. Aufl 2018, Â§ 15 RdNr 227). Es umfasst insbesondere Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts. Ein solches Weisungsrecht sieht Â§ 1 des Treuhandvertrags vom 11.9.2017 zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau als Alleingesellschafterin ausdrücklich vor.

21

Auch das Weisungsrecht des Treugebers gegenüber der Treuhänderin hat indes lediglich schuldrechtliche Wirkung. Es liegt in der Hand der Treuhänderin, ob sie dessen Weisungen befolgt. Ein weisungswidriges Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung oder durch die Alleingesellschafterin führt grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse (vgl. KG Berlin Urteil vom 22.12.2011 – 23 U 39/10 – ZIP 2014, 1023, 1024; Blaurock, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen, 1981, S 192; Freudenberg, B+P 2019, 710, 715; Henssler, AcP 196, 37, 79 f; Reichert/Weller in M&K GmbHG, 3. Aufl 2018, Â§ 15 RdNr 227; Schmidt in M&K HGB, 3. Aufl 2012, vor Â§ 230 RdNr 63; Schmidt in Scholz, GmbHG, Band 2, 11. Aufl 2014, Â§ 47 RdNr 53; aA in Fällen von Gesetzes- und Sittenverstößen oder bei evidenter Pflichtverletzung: Armbrüster, GmbHR 2001, 1021, 1023 mwN zum Meinungsstand; siehe etwa Tebben, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen, 2000, S 202; Beuthien, ZGR 1974, 26, 64). Die weisungswidrige Stimmabgabe führt lediglich zu einer Schadensersatzpflicht der Treuhänderin im Innenverhältnis zum Treugeber. Die schuldrechtliche Treuhandvereinbarung hindert die Treuhänderin selbst nicht daran, wirksam über das Treugut zu verfügen und damit Rechte des Treugebers

zu vereiteln (vgl BGH Urteil vom 10.2.2011 [IX ZR 49/10](#) [BGHZ 188, 317](#), juris RdNr 16).

22

Im Äbrigen könnte der Kläger einen Gesellschafterbeschluss auch nicht anfechten. Bei treuhänderischer Anteilsberechtigung steht das Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen dem Treuhänder und nicht dem Treugeber zu, weil sich die Anfechtungsberechtigung als eine förmliche Voraussetzung der Vernichtung von Gesellschafterbeschlüssen nicht nach den wirtschaftlichen, sondern allein den rechtlichen Verhältnissen beurteilt (BGH Urteil vom 1.3.1962 [II ZR 252/59](#) [juris RdNr 22](#) im Fall einer Abberufung des Treugeber-Geschäfts führers durch die Treuhänder sämtlicher GmbH-Anteile; BGH Urteil vom 25.4.1966 [II ZR 80/65](#) [NJW 1966, 1459 = WM 1966, 614](#); Schmidt in Scholz, GmbHG, Band 2, 11. Aufl 2014, Ä§ 45 RdNr 117). Eine Anfechtungsbefugnis ist dem Treugeber mit dem Gesellschaftsvertrag der Beigeladenen zu 4. nicht eingeräumt worden (vgl zu dieser Möglichkeit Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Anhang zu Ä§ 47 RdNr 76 mwN).

23

c) Die Auäserachtlassung schuldrechtlicher Treuhandvereinbarungen bei der sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung wird durch die fehlende Publizität von Treuhandabreden zwar nicht bedingt, aber doch bestätigt.

24

Treuhandverträge werden änders als der Gesellschaftsvertrag und dessen spätere Änderungen (Ä§ 8 Abs 1 Nr 1, 54 Abs 1 Satz 1 GmbHG) änders nicht in das Handelsregister eingetragen (vgl OLG Hamm Beschluss vom 5.2.1963 [15 W 395/62](#) [NJW 1963, 1554](#), 1555; Blaurock, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen, S 124, 159 f zur mangelnden Eintragungsfähigkeit der Treuhandstellung) und sind damit von der nach Ä§ 9 Abs 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch jedem zu Informationszwecken eingeräumten Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ausgeschlossen. Folglich bieten sie keine Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr im Auäuäerungsverhältnis der Gesellschaft (vgl Lau, NZS 2019, 452, 454 mit Verweis auf BSG Urteil vom 11.11.2015 [B 12 KR 10/14 R](#) [SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr 28](#)).

25

Dieser Rechtssicherheit dient hingegen die durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (BGBI I 2026) mit Wirkung zum 1.11.2008 eingeführte Vorschrift des Ä§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG. Danach gilt änders unabhängig von der materiellen Rechtslage änders im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen

Gesellschafterliste ([Â§ 40 GmbHG](#)) eingetragen ist. Diese von Geschäftsführern oder Notaren zu unterschreibende Liste ist unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind.

26

Die Fiktion der Gesellschafterstellung in [Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) schafft eine klare Zäsur, nach der sich die Rechte und Pflichten zwischen einer GmbH einerseits und dem Verkäufer sowie Erwerber des Gesellschaftsanteils andererseits bestimmen. Durch sie werden sowohl die Gesellschaft selbst vor einer Unsicherheit über die Person eines neuen Gesellschafters als auch die Gesellschafter geschützt (vgl. Heidinger in *M&K Ko GmbHG*, 3. Aufl 2018, [Â§ 16 RdNr 13](#)). Nur in einer in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste Eingetragene können Gesellschafterrechte wahrnehmen und haften für fällige Gesellschafterpflichten (Seibt in Scholz, *GmbHG*, Band 1, 12. Aufl 2018, [Â§ 16 RdNr 8 f](#) auch zum Folgenden). Deren Rechtshandlungen muss ein zwar materiell berechtigter aber noch nicht eingetragener Gesellschafter gegen sich gelten lassen. Durch die zum Handelsregister eingereichte und dort für jedermann verfügbare Gesellschafterliste soll der Gesellschafterbestand für alle an der Unternehmenstätigkeit der GmbH Beteiligten sowie die Öffentlichkeit transparenter werden (Seibt in Scholz, *GmbHG*, Band 2, 11. Aufl 2014, [Â§ 40 RdNr 3](#)). In die Gesellschafterliste eingetragen werden aber lediglich die Gesellschafter, während eine mittelbare Einflussnahme auf die Gesellschaft insbesondere durch ein Treuhandverhältnis wegen des Gebots der Registerklarheit nicht offengelegt werden kann (BGH Beschluss vom 24.2.2015 – [II ZB 17/14](#) – [GmbHR 2015, 526](#), 529; Reichert/Weller in *M&K Ko GmbHG*, 3. Aufl 2018, [Â§ 15 RdNr 205](#); Damm, *BWNotZ* 2017, 2, 7).

27

Die mit der Publizität des Handelsregister einhergehende die Rechtsmacht allerdings nicht begründende Transparenz und Rechtssicherheit wird nicht durch das nach [Â§ 18](#) des Gesetzes über das Aufsparen von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – *GWG*) vom 23.6.2017 ([BGBl I 1822](#)) eingerichtete Transparenzregister vermittelt. Unabhängig davon, ob im Transparenzregister überhaupt Treuhandstrukturen einer GmbH offenzulegen sind (so wohl [BT-Drucks 18/11555, S 129](#) zu [Â§ 20 Abs 2](#); zum Streitstand in der zivilrechtlichen Literatur vgl. Bochmann, *DB* 2017, 1310, 1316; Rieg, *BB* 2017, 2310, 2319; Kotzenberg/Lorenz, *NJW* 2017, 2433), ist dieses allerdings anders als das Handelsregister kein öffentliches Register. Die Einsichtnahme ist nach [Â§ 23 Abs 1 Satz 1 GWG](#) in der vom 27.12.2017 ([Â§ 59 Abs 3 GWG](#)) bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung lediglich bestimmten Behörden (Nr 1) und "Verpflichteten" (Nr 2) sowie jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (Nr 3). Ein

berechtigtes Interesse besteht insbesondere dann, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder damit zusammenhängenden Vorfällen wie Korruption und Terrorismusfinanzierung nachvollziehbar vorgebracht wird ([BT-Drucks 18/11555, S 133](#) zu Â§ 23 Abs 1). Allgemeine Publikationswirkung kommt dem Transparenzregister damit gerade nicht zu.

28

d) Die im Treuhandvertrag geregelte unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Klägers führt zu keinem anderen Ergebnis.

29

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist auch außerhalb von Treuhandkonstellationen nach der Rechtsprechung des BGH der grundsätzlich unwirksamen Abtretung des Stimmrechts dann gleichzusetzen, wenn sie unwiderruflich sein soll und außerdem mit einem Stimmrechtsverzicht des Gesellschafters verbunden ist (BGH Urteil vom 11.10.1976 [II ZR 119/75](#) [DB 1976, 2295](#), 2297 mwN). Das Stimmrecht ist als wesentliches Element der gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaft an den die Gesellschafterstellung prägenden Geschäftsanteil gebunden. Es gilt insoweit das sog Abspaltungsverbot, nach dem das Stimmrecht des Gesellschafters nicht ohne den dazugehörenden Geschäftsanteil übertragen werden kann (BSG Urteil vom 11.11.2015 [B 12 R 2/14 R](#) [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 27 RdNr 31](#) mwN; zu davon abweichenden Mindermeinungen in Sonderfällen vgl RÄmmermann in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 3. Aufl 2017, Â§ 47 RdNr 48). Daraus folgt aber nicht die Unwirksamkeit der hier zu beurteilenden Stimmrechtsvollmacht innerhalb eines Treuhandverhältnisses. Denn ebenso wie eine Umdeutung ([Â§ 140 BGB](#)) der unwiderruflichen in eine widerrufliche Stimmrechtsvollmacht zulässig ist, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht entgegensteht (BGH Urteil vom 14.5.1956 [II ZR 229/54](#) [BGHZ 20, 363](#), 370; BGH Urteil vom 4.12.1967 [II ZR 91/65](#) [NJW 1968, 396](#), 397; OLG Koblenz Urteil vom 16.1.1992 [6 U 963/91](#) [ZIP 1992, 844](#), 846; Drescher in MÄKo GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 47 RdNr 76; Wicke, GmbHG, 3. Aufl 2016, Â§ 47 RdNr 10), ist eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht nicht ausgeschlossen, deren Widerruf nur in Verbindung mit einer Kündigung des Grundverhältnisses (Treuhandverhältnisses) möglich ist (BGH Urteil vom 11.10.1976 [II ZR 119/75](#) [DB 1976, 2295](#), 2297).

30

Auch eine unwiderrufliche, dh nur unter gleichzeitiger Kündigung des Grundverhältnisses widerrufliche Stimmrechtsvollmacht wirkt aber nur schuldrechtlich und hindert den Vollmachtgeber als Gesellschafter nicht an einer eigenen Stimmabgabe unter Verdrängung seines bevollmächtigten Vertreters (vgl Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Â§ 47 RdNr 28). Bei widersprechender Stimmabgabe von Vertreter und Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist die Stimme des Gesellschafters maßgebend

(RÄ¶mermann in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 3. Aufl 2017, Â§ 47 RdNr 437; ZÄ¶llner/Noack in Baumbach/Hueck, GmbHG, 21. Aufl 2017, Â§ 47 RdNr 50). Darüber hinaus besteht stets die MÄ¶glichkeit, die Stimmrechtsvollmacht aus wichtigem Grund zu widerrufen, sodass sich auch hierdurch die Unwiderruflichkeit relativiert (vgl ArmbrÄ¶ster, GmbHR 2001, 1021, 1024; Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Â§ 47 RdNr 28; Reichert/Weller, MÄ¶Ko GmbHG, 3. Aufl 2018, Â§ 15 RdNr 234, Schmidt in Scholz, GmbHG, Band 2, 11. Aufl 2014, Â§ 47 RdNr 83; Beuthien, ZGR 1974, 26, 82). Dass es zu einem Widerruf der Stimmrechtsvollmacht (unter gleichzeitiger KÄ¶ndigung des Treuhandvertrags) oder einer konkurrierenden StimmrechtsausÄ¶bung in der streitigen Zeit tatsÄ¶chlich nicht gekommen ist, ist ohne Bedeutung (vgl BSG Urteil vom 11.11.2015 â¶¶ [B 12 R 2/14 R](#) â¶¶ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 27 RdNr 39).

31

e) Die einer abhängigen BeschÄ¶ftigung entgegenstehende Rechtsmacht des KlÄ¶gers auf das Gesellschaftsgeschehen ergibt sich auch nicht daraus, dass die TreuhÄ¶nderin im Falle der Beendigung des TreuhandverhÄ¶ltnisses oder auf jederzeitiges Verlangen des KlÄ¶gers verpflichtet war, den GeschÄ¶ftsanteil auf diesen oder eine von ihm bezeichnete Person mit allen Rechten bedingungslos und ohne EntschÄ¶digung zu Ä¶bertragen. FÄ¶r die Statusbestimmung ist ausschlie¶lich die im zu beurteilenden Zeitraum tatsÄ¶chlich verteilte, nicht aber eine nur nach weiteren Rechtshandlungen denkbare Rechtsmacht maßgebend (vgl BSG Urteil vom 14.3.2018 â¶¶ [B 12 KR 13/17 R](#) â¶¶ [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 23). Darüber hinaus wÄ¶rde bei einer Ä¶bertragung des GeschÄ¶ftsanteils der Treugeber erst ab dem Tag der Aufnahme der geÄ¶nderten Gesellschafterliste in das Handelsregister als Gesellschafter und damit als in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die TreuhÄ¶nderin als Gesellschafterin anzusehen, der im InnenverhÄ¶ltnis der Gesellschaft alle Gesellschaftsrechte, insbesondere auch das Stimmrecht, zustehen (vgl oben unter 3. c).

32

f) Die au¶erdem im Treuhandvertrag eingerÄ¶umte unwiderrufliche Vollmacht zugunsten des KlÄ¶gers, Ä¶ber den GeschÄ¶ftsanteil frei zu verfÄ¶gen, fÄ¶hrt ebenfalls zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Durch eine solche VerfÄ¶gung wÄ¶rde die TreuhÄ¶nderin zwar ihren GeschÄ¶ftsanteil und damit ihre Gesellschafterrechte verlieren. Eine Rechtsmacht, die in die Lage versetzt, auf die Geschicke der Gesellschaft Einfluss zu nehmen und unangenehme Weisungen an sich selbst zu verhindern, wÄ¶re damit fÄ¶r den KlÄ¶ger als Treugeber aber nicht verbunden. Selbst wenn der vom Verbot des Selbstkontrahierens ([Â§ 181 BGB](#)) befreite KlÄ¶ger den GeschÄ¶ftsanteil an sich selbst verÄ¶u¶ern wÄ¶rde, kÄ¶nnte er nicht vor dem Tag der Aufnahme der geÄ¶nderten Gesellschafterliste in das Handelsregister seine Gesellschafterrechte wahrnehmen (vgl oben unter 3. c und e).

33

g) Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seiner eigenen oder zur Rechtsprechung anderer Senate des BSG.

34

Mit Urteil vom 8.12.1994 ([11 RAr 49/94](#) â [SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 18](#)) hat der 11. Senat des BSG zur Frage einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung eines geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden TreuhÃ¤nders nach Â§ 168 Abs 1 Satz 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) entschieden, dass dessen Stellung als Alleingesellschafter eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zwar nicht ausschlieÃe, wenn neben der schuldrechtlichen Weisungsgebundenheit und einer fÃ¼r den Fall der Beendigung des Treuhandvertrags vorweggenommenen dinglichen Ãbertragung der GeschÃ¤fts- und Gesellschaftsanteile eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Treugebers bestehe. Dieser Entscheidung hat sich der 10. Senat des BSG mit Urteil vom 30.1.1997 ([10 RAr 6/95](#) â [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 17](#)) zum Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des [Â§ 141b Abs 1 AFG](#) angeschlossen. Beide Entscheidungen gehen aber nicht zwangslÃ¤ufig von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung des TreuhÃ¤nders aus. Die Verfahren wurden vielmehr zur AufklÃ¤rung einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit jeweils an das LSG zurÃ¼ckverwiesen.

35

Abgesehen davon ist der BeschÃ¤ftigungsbegriff seit jeher kontextabhÃ¤ngig und bereichsspezifisch ausgelegt worden (so ausdrÃ¼cklich BSG Urteil vom 29.7.2015 â [B 12 KR 23/13 R](#) â [BSGE 119, 216](#) = [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 24, RdNr 32](#); vgl bereits BSG GS Beschluss vom 11.12.1973 â [GS 1/73](#) â [BSGE 37, 10](#) = [SozR Nr 62 zu Â§ 1259 RVO](#), juris RdNr 21 ff zum Begriff des "versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses"). Insbesondere fÃ¼r das LeistungsverhÃ¤ltnis in der Arbeitslosenversicherung findet ein besonderer leistungsrechtlicher Begriff der BeschÃ¤ftigung Verwendung (vgl [Â§ 1 Abs 3 SGB IV](#) und BSG Urteil vom 28.9.1993 â [11 RAr 69/92](#) â [BSGE 73, 126](#), 127 ff = [SozR 3-4100 Â§ 101 Nr 5](#) S 13 f mwN; aus Sicht des Versicherungs- und Beitragsrechts vgl BSG Urteil vom 4.6.2009 â [B 12 KR 31/07 R](#) â [SozR 4-2400 Â§ 7a Nr 3](#) RdNr 11; BSG Urteil vom 4.6.2009 â [B 12 R 6/08 R](#) â [USK 2009-72](#), juris RdNr 15). Einer Anfrage nach [Â§ 41 Abs 3 SGG](#) bei einem anderen Senat bedurfte es daher nicht (vgl BSG Urteil vom 29.7.2015 â [B 12 KR 23/13 R](#) â [BSGE 119, 216](#) = [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 24, RdNr 32](#)).

36

In seinem Urteil vom 25.1.2006 ([B 12 KR 30/04 R](#), juris) hat sich der Senat lediglich im Rahmen eines Obiter dictum zu den mÃ¶glichen Auswirkungen einer rechtlich wirksamen treuhÃ¤nderischen Bindung geÃ¤uÃert. Der Senat hat die beurteilte Treuhandvereinbarung als unwirksam angesehen.

37

4. Ungeachtet der vorstehenden ErwÃ¤gungen enthalten der zwischen dem KlÃ¤ger

und der Beigeladenen zu 4. abgeschlossene "Arbeitsvertrag" sowie der "GmbH-Geschäftsführervertrag" typische Regelungen einer abhängigen Beschäftigung. Der Kläger war nach dem ausdrücklich als "Arbeitsvertrag" bezeichneten Vertrag vom 28.4.2011 zu einem monatlichen Bruttolohn von 2500 Euro bei wöchentlich 40 Stunden "eingestellt" worden. Nach dem "GmbH-Geschäftsführervertrag" vom 1.10.2012 ist ua ein bezahlter Jahresurlaub von 30 Tagen und eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von sechs Monaten vorgesehen. Dass der Kläger als Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des [Â§ 181 BGB](#) befreit war, schließt ein arbeitnehmertypisches Vertragsverhältnis nicht aus. Allein weitreichende Entscheidungsbefugnisse bedingen nicht schon eine Selbstständigkeit (BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43 RdNr 17, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; BSG Urteil vom 11.11.2015 – [B 12 R 2/14](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 27 RdNr 24).

38

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#).

Erstellt am: 02.07.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024